

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 25. Jänner 1994

24. Stück

72. Verordnung: Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1994

73. Verordnung: Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen gegen Libyen

72. Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1994

Auf Grund des § 2 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 502/1993 wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Im Jahr 1994 dürfen — außerhalb der in den §§ 2 und 3 festgelegten Zahlen von Bewilligungen — höchstens 14 900 Bewilligungen erteilt werden.

(2) Die Anzahl dieser Bewilligungen wird in folgendem Verhältnis auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	höchstens	700	Bewilligungen
Kärnten:	höchstens	600	Bewilligungen
Niederösterreich:	höchstens	1 900	Bewilligungen
Oberösterreich:	höchstens	2 000	Bewilligungen
Salzburg:	höchstens	1 900	Bewilligungen
Steiermark:	höchstens	2 000	Bewilligungen
Tirol:	höchstens	1 000	Bewilligungen
Vorarlberg:	höchstens	500	Bewilligungen
Wien:	höchstens	4 300	Bewilligungen

(3) Bei der Erteilung dieser Bewilligungen sind Führungskräfte und Spezialisten internationaler Unternehmen sowie Ehegatten und minderjährige Kinder von Personen, die gemäß § 1 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes keine Bewilligung brauchen, bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 2. Über die in § 1 genannte Anzahl von Bewilligungen hinaus dürfen durch Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zu 7 000 Beschäftigungsbewilligungen festgelegt werden.

§ 3. Über die in § 1 genannte Anzahl von Bewilligungen hinaus dürfen für Kinder, die in Österreich geboren wurden, im Interesse der Familieneinheit der in Österreichs Wirtschaft bereits integrierten Fremden bevorzugt 11 400 Bewilligungen erteilt werden.

(2) Die Anzahl dieser Bewilligungen wird in folgendem Verhältnis auf die Bundesländer aufgeteilt:

Burgenland:	150	Bewilligungen
Kärnten:	200	Bewilligungen
Niederösterreich:	1 700	Bewilligungen
Oberösterreich:	2 000	Bewilligungen
Salzburg:	900	Bewilligungen
Steiermark:	350	Bewilligungen
Tirol:	1 100	Bewilligungen
Vorarlberg:	800	Bewilligungen
Wien:	4 200	Bewilligungen

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 1 bis 3 der Verordnung BGBl. Nr. 402/1993 außer Kraft.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Hesoun	Lacina	Ausserwinkler	Löschner
Michalek	Fasslabend	Fischler	Rauch-Kallat
		Scholten	

73. Verordnung der Bundesregierung über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen gegen Libyen

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen, BGBl. Nr. 406/1993, wird zur Durchführung der Sicherheitsrats-Resolution 883 (1993), BGBl. Nr. 5/1994, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Erbringung folgender Leistungen ist verboten:

1. Dienstleistungen aus nach dem 1. Dezember 1993 geschlossenen Lizenzverträgen, die die Herstellung oder die Wartung der im Anhang dieser Verordnung angeführten Waren in Libyen betreffen;
2. Dienstleistungen aus Lizenzverträgen, die die Herstellung oder Wartung von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in Libyen betreffen;

3. technische Beratung, Unterstützung oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Lieferung, Herstellung, Wartung oder dem Gebrauch von Kriegsmaterial, von zivilen Waffen und ziviler Munition in Libyen;
4. Dienstleistungen aus Vereinbarungen über die Bereitstellung von technischen Diensten oder Wartungsarbeiten für Luftfahrzeuge oder deren Teile innerhalb Libyens, die nach dem 1. Dezember 1993 abgeschlossen wurden;
5. Leistung von technischen oder sonstigen Diensten für die Instandhaltung von zivilen und militärischen libyschen Flughäfen oder damit zusammenhängenden Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen, ausgenommen Notausrüstung sowie Ausrüstung und Dienste, die unmittelbar mit der zivilen Flugsicherung in Zusammenhang stehen;
6. Beratung, Unterstützung oder Ausbildung von libyschen Piloten, Flugingenieuren oder Flugzeug- oder Bodenwartungspersonal im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flughäfen in Libyen;
7. Erfüllung neuer Forderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen für libysche Luftfahrzeuge;
8. Abschluß und Erneuerung von Direktversicherungen für libysche Luftfahrzeuge;
9. Abschluß von Rechtsgeschäften mit den Libyan Arab Airlines, einschließlich der Annahme oder Bestätigung von Flugscheinen oder anderen von dieser Fluglinie ausgestellten Dokumenten.

§ 2. Natürliche und juristische Personen sind von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen befreit, wenn diese im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen geltend gemacht werden, deren Erfüllung durch die Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen gegen Libyen beeinträchtigt wurde.

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Luftfahrzeuge: Fahrzeuge, die sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignen, gleichgültig, ob sie schwerer als Luft (zum Beispiel Flugzeuge, Segelflugzeuge, Schwingenflugzeuge, Hubschrauber, Tragschrauber und Fallschirme) oder leichter als Luft (zum Beispiel Luftschiffe und Freiballone) sind;
2. Kriegsmaterial: Die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände, BGBl. Nr. 624/1977;
3. zivile Waffen und zivile Munition: Waffen und Munition im Sinne der §§ 1 und 4 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, ausge-

nommen Kriegsmaterial im Sinne des § 4 a des Waffengesetzes 1986.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ausserwinkler	Löschner	Michalek	Rauch-Kallat
	Scholten	Klima	

Anhang

Verzeichnis der Waren gemäß § 1 Ziffer 1:

- I. Pumpen mit mittlerer oder hoher Förderleistung (350 Kubikmeter/Stunde oder mehr) und Antriebe (Gasturbinen und Elektromotoren) für den Transport von Rohöl und Erdgas.
- II. Ausrüstung speziell zur Verwendung in Verladestationen für den Rohölexport:
 - Verladebojen oder Einzelpunkt-Verladeverankerungen (SPM)
 - Flexible Leitungen für die Verbindung zwischen Unterwasser-Rohrverteilern und den Einzelpunkt-Verladeverankerungen sowie schwimmende Beladeschläuche mit großem Durchmesser (von 305 bis 405 mm)
 - Ankerketten
- III. Ausrüstung, die nicht speziell für die Verwendung bei Verladestationen für den Rohölexport vorgesehen ist, die aber auf Grund ihrer hohen Leistungsfähigkeit für diesen Zweck verwendet werden kann:
 - Verladepumpen mit hoher Förderleistung (4 000 m³/h) und niedriger Druckstufe (10 bar)
 - Verdichterpumpen mit derselben Förderate
 - Innen-Rohrleitungsprüfgeräte sowie Reinigungsvorrichtungen (zB Molche) (405 mm und mehr)
 - Meßausrüstung mit hoher Kapazität (1 000 m³/h und darüber)
- IV. Raffinerieausrüstung:
 - Kessel, die den Normen Nr. 1 der American Society of Mechanical Engineers entsprechen
 - Öfen, die den Normen Nr. 8 der American Society of Mechanical Engineers entsprechen
 - Fraktionierkolonnen, die den Normen Nr. 8 der American Society of Mechanical Engineers entsprechen
 - Pumpen, die den Normen Nr. 610 des American Petroleum Institute entsprechen
 - Katalytische Reaktoren, die den Normen Nr. 8 der American Society of Mechanical Engineers entsprechen
 - Aufbereitete Katalysatoren, einschließlich der folgenden:
 - platinhaltige Katalysatoren
 - molybdänhaltige Katalysatoren
- V. Ersatzteile für die in Punkt I bis IV genannten Gegenstände.